

Gemeinde Unterschneidheim

AMTSBLATT



Herausgeber: Gemeinde Unterschneidheim. Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeinde und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung Unterschneidheim ist Bürgermeister Ebert oder sein Vertreter im Amt, für den übrigen Inhalt der jeweilige Auftraggeber.
Druck und Verlag: Krieger-Verlag GmbH, Postfach 11 03, 74568 Blaufelden,
Telefon 0 79 53/98 01-0, Telefax 0 79 53/98 01-90.

38. Jahrgang

Freitag, den 25. September 2020

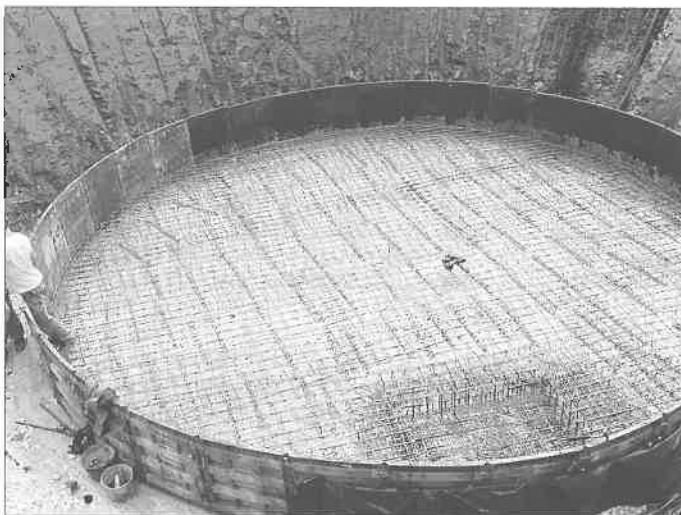
Nummer 39

Amtliche Bekanntmachungen

Neubau Löschwasserbehälter



Foto: hafi



Im Gewerbegebiet Millen entsteht derzeit ein Löschwasserbehälter mit einem Fassungsvermögen von 200 m³.

Bericht aus der Sitzung des Gemeinderats vom 21.09.2020

1. Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse

2. Verschiedene Bausachen

Der Gemeinderat hat folgenden Vorhaben zugestimmt:

- 2.1. Bauvorhaben Erweiterung der bestehenden Garage auf Flst. Nr. 288/4, Unterschneidheim
- 2.2. Bauvorhaben Neubau einer Lagerhalle auf Flst. Nr. 3283, Unterschneidheim
- 2.3. Bauvorhaben Abbruch Scheune und Stall auf Flst. Nr. 18/2, Unterwilflingen
- 2.4. Bauvorhaben Erstellung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Flst. Nr. 87/7, Nordhausen
- 2.5. Bauvorhaben Anbau Abstellraum (Gartengeräte) und Freiraum (überdacht) auf Flst. Nr. 3515/24, Unterschneidheim
- 2.6. Bauvorhaben Erweiterung Wirtschaftsgebäude, Neubau eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage auf Flst. Nr. 81, Zippingen
- 2.7. Bauvorhaben An- und Umbau eines bestehenden Einfamilienhauses auf Flst. Nr. 17, Nordhausen
- 2.8. Bauvorhaben Neubau einer Maschinenhalle auf Flst. Nr. 3394, Zöbingen, - Veränderte Ausführung und Erstellung von 2 Fertiggaragen

3. Bebauungsplan „Bückle V“ in Unterschneidheim, Nordhausen; hier: Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Im Amtsblatt erscheint hierzu eine gesonderte Bekanntmachung.

4. Bebauungsplan „Wössingen I - 1. Änderung“ in Unterschneidheim, Wössingen; hier: Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren; Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Im Amtsblatt erfolgt hierzu eine gesonderte Bekanntmachung.

5. Neubau Schuppen im Bereich der Alten Schule Geislingen; hier: Vergabe

Das Bauvorhaben ist baurechtlich genehmigt. Der Gemeinderat hatte dem Vorhaben zugestimmt und die Verwaltung mit der Ausschreibung der Maßnahme beauftragt.

Die Ausschreibung umfasst den auf einem Fundament und Betonsockel stehenden Schuppen einschließlich der Statik. Das Fundament und der Betonsockel werden im Herbst 2020 durch die Bürgerschaft in Eigenleistung erstellt; der weitere Baukörper wird ab Januar 2021 durch den wirtschaftlichsten Bieter aufgebaut. Die Materialkosten für das Fundament und den Sockel belaufen sich auf 10.000 Euro. Der Auftrag wurde an den wirtschaftlichsten Bieter, Siegfried Waschek, Zimmerei/Holz- und Treppenbau, 73485 Unterschneidheim-Walxheim, zum Angebotspreis von 39.486,75 Euro brutto vergeben.

Fortsetzung auf Seite 3



Besuchen Sie unsere Homepage:

www.unterschneidheim.de

Fortsetzung von Seite 1

6. Jahresrechnungsabschluss 2019 – Feststellungsbeschluss

Der Tagesordnungspunkt wird durch den Verwaltungsausschuss nicht öffentlich vorberaten. Anschließend erfolgt die Beratung und Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates.

7. Annahme von Spenden

Der Gemeinderat genehmigte die eingegangenen Spenden.

8. Anfragen/Bekanntgaben

8.1. Seniorennachmittag der Gemeinde am 11.10.2020

Die Veranstaltung kann wegen der aktuellen Corona-Lage nicht stattfinden.

8.2. Anschieben der Weihnachtspyramide mit Weihnachtsmarkt am 28.11.2020

Die Veranstaltung kann wegen der aktuellen Corona-Lage nicht stattfinden.

8.3 Nächste Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet voraussichtlich am 5. Oktober 2020 statt.

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Wössingen I – 1. Änderung“ in Unterschneidheim, Wössingen im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterschneidheim hat am 21. September 2020 in öffentlicher Sitzung den im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellten Bebauungsplan und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

- im Norden: durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 806/2, 739 und 769;
- im Osten: durch die östlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 813, 769 und 771/1;
- im Süden: durch die südlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 773, 766/1, 771/1 und 769;
- im Westen: durch die östliche Grenze des Flurstückes Nr. 774 (Gemeindeverbindungsstraße)

Im Einzelnen gilt der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 21.04.2020/23.06.2020, gefertigt durch Grimm Ingenieure, Ellwangen.

Der Bebauungsplan „Wössingen I – 1. Änderung“ und die örtlichen Bauvorschriften „Wössingen I – 1. Änderung“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung (mit artenschutzrechtlicher Abschätzung) und der zusammenfassenden Erklärung beim Bürgermeisteramt Unterschneidheim während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan, seine Begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin kann der Bebauungsplan mit diesen Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Unterschneidheim eingesehen werden ([www.unterschneidheim.de/Leben & Wohnen/Bauen & Sanieren/Bauleitplanung](http://www.unterschneidheim.de/Leben%20&%20Wohnen/Bauen%20&%20Sanieren/Bauleitplanung)).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Formvorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach

§ 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Des Weiteren wird auf die nachstehende Bestimmung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 hingewiesen:

§ 4 Abs. 4 GemO (1): Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Unterschneidheim, 25. September 2020

gez. Nikolaus Ebert,
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Bückle V“ in Unterschneidheim, Nordhausen im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterschneidheim hat am 21. September 2020 in öffentlicher Sitzung den im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellten Bebauungsplan und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

- im Norden: durch den südlichen Fahrbahnrand der Straße „Am Ölberg“;
- im Osten: durch die östlichen Grenzen des Flurstückes Nr. 461;
- im Süden: durch eine geplante Grenze auf Flurstück Nr. 462;
- im Westen: durch eine geplante Grenze auf Flurstück Nr. 462.

Im Einzelnen gilt der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 07.12.2018/31.01.2020, gefertigt durch Grimm Ingenieure, Ellwangen.

Der Bebauungsplan „Bücke V“ und die örtlichen Bauvorschriften „Bückle V“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung (mit artenschutzrechtlicher Prüfung) und der zusammenfassenden Erklärung beim Bürgermeisteramt Unterschneidheim während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan, seine Begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin kann der Bebauungsplan mit diesen Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Unterschneidheim eingesehen werden ([www.unterschneidheim.de/Leben & Wohnen/Bauen & Sanieren/Bauleitplanung](http://www.unterschneidheim.de/Leben%20&%20Wohnen/Bauen%20&%20Sanieren/Bauleitplanung)).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den